



AURORA

LICHTWERKE

Kundeninformation zur Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Sehr geehrter Kunde,

REACH¹ ist eine Verordnung der Europäischen Union und steht für „Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals“ (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe). Die Verordnung ist seit Juni 2007 in Kraft.

Was sind die Ziele von REACH?

REACH hat das Anliegen, ein hohes Schutzniveau für Umwelt und Gesundheit gegenüber den von chemischen Stoffen ausgehenden Gefahren herzustellen. Das langfristige Ziel dabei ist es, die gefährlichsten Stoffe durch weniger gefährliche zu ersetzen, sowohl als Chemikalie als auch in Endprodukten.

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) kann die Verwendung von gefährlichen Stoffen in der EU verbieten, beschränken oder sie einer vorangehenden Zulassung unterwerfen.

Betrifft REACH Lampen und Leuchten?

REACH unterscheidet prinzipiell in „Stoffe“, „(Stoff-)Gemische“ und „Erzeugnisse“. Hersteller bzw. Importeure müssen bewerten und festlegen, welche Definition für ihre Produkte jeweils zutreffend ist.

Lampen, Leuchten und (elektronische) Komponenten sind „Erzeugnisse“.

Einige der REACH-Bestimmungen gelten speziell für Erzeugnisse, beispielsweise Pflichten zur Bereitstellung von Informationen und Beschränkungen der Verwendung bestimmter Stoffe bzw. Stoffgemische.

Bestimmungen für Erzeugnisse

Für Erzeugnisse gelten folgende wesentliche Bestimmungen:

- Artikel 7: „Registrierung und Anmeldung von Stoffen in Erzeugnissen“
- Artikel 33: „Pflicht zur Weitergabe von Informationen über Stoffe in Erzeugnissen“
- Artikel 67: „Beschränkung für die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Erzeugnissen“

Artikel 7: „Registrierung und Anmeldung von Stoffen in Erzeugnissen“

Diese Bestimmung gilt für den „Erstlieferanten“ eines Erzeugnisses, d.h. den Hersteller oder Importeur, der das Erzeugnis in der EU in Verkehr bringt, nicht jedoch für die Marktteilnehmer in der nachgeschalteten Lieferkette innerhalb der EU. Die Verpflichtungen nach Art. 7 treffen daher allein AURORA als Inverkehrbringer seiner Produkte.

**AURORA stellt als Inverkehrbringer sicher, dass die Bestimmungen des Art. 7 erfüllt sind.
Für Sie als nachgeschalteter Anwender bestehen keine Verpflichtungen!**

¹ Link zur EU REACH Website: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32006R1907R\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32006R1907R(01))



AURORA

LICHTWERKE

Artikel 67: „Beschränkung für die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Erzeugnissen“

Art. 67 und Annex XVII definieren Beschränkungen und Verbote für die Verwendung bestimmter Stoffe in Erzeugnissen. Diese Bestimmung gilt wieder nur für den „Erstlieferanten“, der das Erzeugnis in der EU in Verkehr bringt. Es bestehen keine Verpflichtungen für den Marktteilnehmer in der nachgeschaltete Lieferkette innerhalb der EU.

AURORA stellt als Inverkehrbringer sicher, dass die Bestimmungen des Art. 67 und Annex XVII erfüllt sind. Für Sie als nachgeschalteter Anwender bestehen keine Verpflichtungen!

Wenn mitunter von „REACH-konform“ gesprochen wird, sind die Bestimmungen gemäß Art. 7 und 67 gemeint. AURORA bestätigt durch die Bereitstellung seiner Produkte, dass diese den Anforderungen von REACH entsprechen.

Artikel 33: „Pflicht zur Weitergabe von Informationen über Stoffe in Erzeugnissen“

Lieferanten müssen ihre Kunden informieren, wenn ein Erzeugnis einen „besonders besorgniserregenden Stoff“ (Substance of Very High Concern, SVHC) aus der sog. „Kandidatenliste“² in einer Konzentration von mehr als 0,1% (w/w) enthält. Diese Verpflichtung gilt, sobald ein SVHC in die Kandidatenliste aufgenommen wurde.

ECHA nimmt aktuell halbjährlich neue Stoffe in die Kandidatenliste auf. Insofern diese nicht Beschränkungen nach Art. 67 unterliegen, können sie weiterhin verwendet werden.

Komplexe Gegenstände, wie Lampen und Leuchten, sind aus verschiedenen Komponenten zusammengesetzt. Hier gilt die 0,1% Konzentrationsschwelle (w/w) für jede einzelne Komponente, sofern diese bereits vor dem Zusammensetzen ein Erzeugnis im Sinne von REACH war.

Beinhaltet also eine Komponente eines Erzeugnisses einen SVHC in einer Konzentration über 0,1% (w/w), dann muss dies dem Kunden produktbezogen mitgeteilt werden.

Worüber muss informiert werden?

Art. 33 fordert: „Jeder Lieferant stellt die [...] für eine Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an“.

Als Mindestanforderung müsste somit nur der Name des enthaltenen SVHC angegeben werden. Zusätzlich bewertet der Lieferant, ob der nachgeschaltete Anwender weitere Informationen für die sichere Verwendung des Produktes benötigt. Diese Bewertung hängt von der Verwendung des Produktes, dem SVHC und der Komponente ab, in welcher der SVHC enthalten ist. Deshalb ist es – auch um Vertrauen beim Kunden zu schaffen – sinnvoll, zusätzlich über die Komponente zu informieren, die den SVHC enthält³.

Gemäß Empfehlung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAUA) soll die Information nach Art. 33 wie folgt aussehen:

„Das Produkt enthält [SVHC].“
oder
„[Komponente XYZ] enthält [SVHC].“

² Link zur Kandidatenliste auf der Website der ECHA: <https://echa.europa.eu/web/guest/candidate-list-table>

³ BAUA, Leitfaden für Lieferanten von Erzeugnissen (2013, ISBN 978-91-7932-066-X)



AURORA

LICHTWERKE

Welche SVHC könnten in AURORA Produkten vorkommen?

Durch die Aufnahme von metallischem Blei in die Kandidatenliste am 27.06.2018 fielen auf einen Schlag viele Elektronikprodukte unter die Informationspflichten nach Art. 33, insbesondere solche, für welche die bleibezogenen Ausnahmen Annex III der RoHS-Richtlinie⁴ gelten: Blei in Stahl-, Aluminium- oder Kupferlegierungen, Hochtemperaturlote usw. Hinzu kommt die Verwendung von Blei und Bleioxiden in elektronischen Bauelementen sowie das Vorkommen bestimmter Siloxane als Rest in Silikonkomponenten.

AURORA informiert seine Kunden sachgerecht über seine Produkte, die zumindest einen SVHC in einer Konzentration oberhalb 0,1% (w/w) enthalten.

SVHC in Lampen und Leuchten – Gefahren für den Anwender?

AURORA liefert Erzeugnisse, aus denen unter normalen Verwendungsbedingungen kein Stoff freigesetzt wird. Bei sachgemäßem Umgang mit dem Produkt ist folglich jegliches, vom enthaltenen SVHC ausgehendes Risiko, insbesondere eine Exposition des Anwenders oder der Umwelt ausgeschlossen. Deshalb sind für AURORA-Produkte auch keine weiteren Gebrauchsinformationen notwendig, zumal bei Lampen, Leuchten und (elektronischen) Komponenten die Freisetzung von Stoffen während des Gebrauchs nicht Teil der vorgesehenen Funktion ist.

Bei sachgemäßer Nutzung von AURORA-Produkten gehen keine Risiken für Anwender oder Umwelt von einem enthaltenen SVHC aus.

Unser Versprechen an Sie!

AURORA verfolgt eine ökologische Nachhaltigkeitsstrategie. Es ist unser Ziel, unseren Kunden SVHC-freie Produkte anzubieten. Dennoch lässt es sich aufgrund technischer Einschränkungen oftmals nicht vermeiden, Komponenten zu verwenden, die SVHC in einer Konzentration oberhalb 0,1% (w/w) enthalten, um die Funktionalität des Produkte über seine gesamte Lebensdauer zu gewährleisten. AURORA arbeitet kontinuierlich mit seinen Zulieferern zusammen, um SVHC in seinen Produkten zu ersetzen.

Aktuelle Informationen zum Thema finden Sie laufend auch unter <https://aurora-licht.de/reach/>

⁴ Link zur RoHS-Richtlinie 2011/65/EU: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32011L0065&from=DE>